

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 06.05.2025

Antragsteller: Stadtvertretung/Fraktionen
/Beiräte
Bearbeiter/in: CDU-Fraktion
Telefon: (0385) 545 2952

**Antrag
Drucksache Nr.**

öffentlich

01487/2025

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

Beflaggung vor öffentlichen Gebäuden ganzjährig ermöglichen

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung möge beschließen:

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

1. sich gegenüber der Landesregierung für eine Änderung der Landesverordnung über die Beflaggung öffentlicher Gebäude dahingehend einzusetzen, dass eine hoheitliche Beflaggung der öffentlichen Gebäude der Landeshauptstadt Schwerin mit den Flaggen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union ganzjährig anlasslos möglich ist,
2. sofern eine anlasslose hoheitliche Beflaggung möglich ist, diese für alle öffentlichen Gebäude der Landeshauptstadt Schwerin anzuordnen,
3. sicherzustellen, dass eine nicht-hoheitliche Beflaggung von öffentlichen Gebäuden der Landeshauptstadt Schwerin nur in begründeten Einzelfällen und nach Zustimmung des Hauptausschusses erfolgt,
4. sicherzustellen, dass bis zum Jahr 2035 vor oder an allen öffentlichen Gebäuden der Landeshauptstadt Schwerin, die bautechnischen Voraussetzungen zur Beflaggung gegeben sind.“

Begründung

Ein gesunder Patriotismus ist, insbesondere in Zeiten, in denen dieser durch extremistische Kräfte missbraucht wird, von entscheidender Bedeutung. Die Landeshauptstadt Schwerin sollte die Möglichkeit besitzen, dies durch Beflaggung ihrer öffentlichen Gebäude jeden Tag zu zeigen. Diesem Wunsch steht derzeit § 3 Beflaggungslandesverordnung M-V entgegen, der das Setzen einer Flagge neben der eigenen Stadt-Flagge untersagt.

Diese Regelung dient einzig allein dem Zweck, dass besondere Anlässe, wie Feiertage, durch Beflaggung besser kenntlich sind. Sie verkennt dabei, dass es neben der Beflaggung viele weitere Möglichkeiten gibt, besondere Anlässe kenntlich zu machen und sollte daher in Zukunft entfallen. Der Oberbürgermeister sollte sich hierfür bei der Landesregierung konsequent einsetzen.

Eine nicht-hoheitliche Beflaggung soll dagegen nur in begründeten Einzelfällen erfolgen. Dazu zählen die Umsetzung von Beschlüssen der Stadtvertretung, wie der Initiative „Majors for Peace“, und die Würdigung besonderer Ereignisse, wie dem Erlangen des Welterbe-Titels. Die Landeshauptstadt Schwerin muss für all ihre Bürger da sein. Auf eine politisch motivierte Beflaggung ist daher zu verzichten.

Nicht vor allen öffentlichen Gebäuden gibt es im Moment die Möglichkeit der Beflaggung. Dies sollte sich in Zukunft ändern. Die derzeitige Haushaltsslage der Landeshauptstadt erlaubt keinen unmittelbaren Neubau von Flaggenmasten. Daher ist ein Zeitraum von 10 Jahren anzusetzen, der hierfür ausreichend Spielraum bietet.

Um Zustimmung wird gebeten.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen: --

nein

Anlagen:

keine

gez. Gert Rudolf
Fraktionsvorsitzender